

Kleine Anfrage der Fraktion BÜRGER IN WUT**Zivilklausel im Bremischen Hochschulgesetz – Wissenschaftsfreiheit, Dual-Use-Forschung und Folgerungen für den Wissenschaftsstandort**

Seit 2015 enthält das Bremische Hochschulgesetz eine gesetzliche Vorgabe zu friedlichen Zwecken der staatlichen Hochschulen. Nach [§ 4 Absatz 1 Satz 2 Bremisches Hochschulgesetz](#) (Link geprüft am 5. Oktober 2026) verfolgen die Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche Zwecke. Die ihnen vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel sollen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die diesen Zwecken dienen. [§ 7b Bremisches Hochschulgesetz](#) (Link geprüft am 5. Oktober 2026) verpflichtet die Hochschulen, sich in Umsetzung von § 4 Absatz 1 eine Zivilklausel zu geben und ein Verfahren zu deren Einhaltung festzulegen. In den Hochschulen kann eine Kommission zur Umsetzung der Zivilklausel gebildet werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat sich mit dieser Regelung wiederholt befasst. Die Fraktion der FDP beantragte mit Drucksache 20/1615 vom 30. September 2022 die Streichung von § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 7b Bremisches Hochschulgesetz. Die Fraktion der CDU forderte mit Drucksache 21/370 vom 9. April 2024 die Abschaffung der Zivilklausel und griff das Thema mit Drucksache 21/1250 vom 27. Juni 2025 erneut im Zusammenhang mit dem [Wissenschaftsplan 2030](#) (Link geprüft am 5. Oktober 2026) auf.

Die Debatte hat durch die sicherheitspolitische Lage, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die wachsende Bedeutung von Dual-Use-Technologien neue Aktualität erhalten. Die Bundesregierung hat im [Koalitionsvertrag](#) (Link geprüft am 5. Oktober 2026) von CDU, CSU und SPD angekündigt, Hemmnisse abzubauen, die Dual-Use-Forschung oder zivil-militärische Forschungskooperationen erschweren. Bayern hat mit dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern vom 23. Juli 2024 geregelt, dass erzielte Forschungsergebnisse auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden dürfen und eine Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen unzulässig ist (<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2024-257/>). Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 3. März 2026

die verpflichtende Zusammenarbeit der Hochschulen mit Einrichtungen der Bundeswehr in bestimmten Fällen für nichtig erklärt; die gegen das Verbot von Zivilklauseln gerichtete [Popularklage](#) (Link geprüft am 5. Oktober 2026) hatte im Übrigen keinen Erfolg.

Auch in Bremen wird die Zivilklausel erneut erörtert. Nach Berichten von buten un binnen will Wissenschaftssenatorin Henrike Müller die Zivilklausel neu bewerten und stützt sich dabei auf ein [Rechtsgutachten von Professor Dr. Volker Epping](#) (Link geprüft am 5. Oktober 2026). Nach diesem Bericht entnimmt Professor Epping dem Grundgesetz kein absolutes Verbot einer militärischen Zwecken dienenden Wissenschaft und verweist auf den Dual-Use-Charakter moderner Forschung. Zugleich hält der [Koalitionsvertrag](#) (Link geprüft am 5. Oktober 2026) des rot-grün-roten Senats fest, an der Zivilklausel im Bremischen Hochschulgesetz festzuhalten.

Die Frage berührt Wissenschaftsfreiheit, Hochschulautonomie und den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Bremen. In Bereichen wie Luft- und Raumfahrt, Satellitentechnik, Drohnentechnologie, Robotik, Künstlicher Intelligenz, Cybersicherheit, Materialforschung und maritimer Sicherheit sind zivile und militärische Nutzungsmöglichkeiten häufig nicht trennscharf voneinander abzugrenzen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wer hat das Gutachten von Professor Dr. Volker Epping zur Zivilklausel im Bremischen Hochschulgesetz in Auftrag gegeben, zu welchem Datum, mit welchem Auftragswert, aus welchem Haushaltstitel, und wann wurde das Gutachten veröffentlicht?
2. Welche zentralen verfassungsrechtlichen, hochschulrechtlichen und wissenschaftspolitischen Aussagen enthält das Gutachten nach Kenntnis des Senats, und welche Schlussfolgerungen zieht der Senat daraus für § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 7b des Bremischen Hochschulgesetzes?
3. Prüft der Senat eine Änderung, Einschränkung oder Streichung der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 7b des Bremischen Hochschulgesetzes? Falls ja, welche Varianten werden geprüft, durch welche Ressorts, und bis zu welchem Termin soll eine Entscheidung vorliegen? Falls nein, warum nicht?
4. Wie vereinbart der Senat die Festlegung im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, an der Zivilklausel im Bremischen Hochschulgesetz festzuhalten, mit der von Wissenschaftssenatorin Henrike Müller angestoßenen Prüfung einer Neubewertung?
5. Welche staatlichen Hochschulen im Land Bremen haben sich in Umsetzung von § 7b des Bremischen Hochschulgesetzes eine

Zivilklausel gegeben? (Bitte nach Hochschule, Beschlussdatum, letzter Änderung, festgelegtem Verfahren und etwaiger Kommission darstellen.)

6. Welche Rechtsfolgen sieht das Bremische Hochschulgesetz bei einem Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 2 oder § 7b vor, welche Stellen sind für die Prüfung zuständig, in wie vielen Fällen wurde seit dem 1. Mai 2015 ein Verstoß festgestellt, und welche Konsequenzen wurden jeweils gezogen?
7. Welche Forschungsprojekte, Forschungsaufträge, Drittmittelprojekte oder Kooperationen mit der Bundeswehr, dem Bundesministerium der Verteidigung, Streitkräften anderer Staaten, NATO-Einrichtungen, Rüstungsunternehmen oder Unternehmen mit wesentlichen militärischen Geschäftsbereichen wurden an staatlichen Hochschulen im Land Bremen seit dem 1. September 2016 aufgrund der gesetzlichen oder hochschuleigenen Zivilklausel abgelehnt, nicht weiterverfolgt oder beendet? (Bitte nach Hochschule, Jahr, Auftraggeber, Projektpartner, Forschungsgegenstand, Entscheidungsgrund und Höhe der vorgesehenen Drittmittel darstellen.)
8. Welche Forschungsprojekte, Forschungsaufträge, Drittmittelprojekte oder Kooperationen mit Dual-Use-Charakter wurden an staatlichen Hochschulen im Land Bremen seit dem 1. September 2021 durchgeführt, genehmigt oder fortgeführt, obwohl ein militärischer oder sicherheitsrelevanter Verwendungszweck nicht ausgeschlossen werden konnte? (Bitte nach Hochschule, Jahr, Auftraggeber, Projektpartner, Forschungsgegenstand, Fördersumme, Prüfverfahren und zuständiger Stelle darstellen.)
9. Welche Drittmittelprojekte mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug zur Bundeswehr, zum Bundesministerium der Verteidigung, zu Streitkräften anderer Staaten, zu NATO-Einrichtungen, zu Rüstungsunternehmen oder zu Unternehmen mit wesentlichen militärischen Geschäftsbereichen wurden seit dem 1. September 2016 an staatlichen Hochschulen im Land Bremen durchgeführt? (Bitte nach Hochschule, Jahr, Auftraggeber beziehungsweise Projektpartner, Forschungsgegenstand, Laufzeit, Fördersumme und Art des Bezugs darstellen. Dabei sind auch Projekte über Forschungsverbünde, Konsortien oder andere öffentliche beziehungsweise private Forschungspartner zu berücksichtigen.)
10. In welchen Fällen sind Forschungsk Kooperationen, Drittmittelprojekte, Forschungsaufträge oder sonstige Kooperationen aufgrund der Zivilklausel an Bremer Hochschulen nicht zustande gekommen, abgelehnt, abgebrochen oder an einen anderen Standort vergeben worden? (Bitte nach Projekt, Hochschule, Jahr, Partner,

Entscheidungsgrund und finanziellen beziehungsweise wissenschaftlichen Auswirkungen darstellen.)

11. Wie bewertet der Senat die hochschulrechtlichen Regelungen zur Zivilklausel in anderen Bundesländern, insbesondere in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Thüringen, und welche Schlussfolgerungen zieht er daraus für das Land Bremen?
12. Prüft der Senat eine Regelung, wonach eine Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen unzulässig wäre, oder eine Regelung, wonach die Entscheidung über eine Zivilklausel den Hochschulen selbst überlassen wird? Falls ja, welche rechtliche und politische Bewertung liegt vor? Falls nein, warum nicht?
13. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hat die gesetzliche Zivilklausel nach Einschätzung des Senats auf den Forschungs-, Wissenschafts- und Technologiestandort Bremen, insbesondere in den Bereichen Luft- und Raumfahrt, Satellitentechnik, Drohnentechnologie, Künstliche Intelligenz, Robotik, maritime Sicherheit und Cybersicherheit?
14. Welche Maßstäbe legt der Senat bei Forschung mit möglichem militärischem oder sicherheitsrelevantem Verwendungszweck an staatlichen Hochschulen zugrunde, und welche Maßstäbe gelten für die wirtschaftspolitische Förderung oder Zusammenarbeit des Landes mit Unternehmen, deren Produkte oder Technologien auch militärisch genutzt werden können, etwa Airbus, OHB oder Rheinmetall?
15. Wie bewertet der Senat die Vereinbarkeit der gesetzlichen Vorgabe, Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedlichen Zwecken zu widmen, mit der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes, insbesondere vor dem Hintergrund des Gutachtens von Professor Epping?
16. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus der Debatte für die künftige Ausgestaltung des Bremischen Hochschulgesetzes, die Hochschulautonomie, die Drittmittelstrategie der staatlichen Hochschulen und die Zusammenarbeit des Wissenschaftsstandorts Bremen mit sicherheitsrelevanten öffentlichen und privaten Partnern?

Sven Schellenberg, Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT